

Hauptsatzung Anlage

10.1.1.04 (12)

STADT FRIEDRICHSHAFEN

ZUSTÄNDIGKEITSTABELLE ZUR HAUPTSATZUNG

- Anlage -

Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 6, 14, 18

Grundsätze

Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse, der Ortschaftsräte oder des Oberbürgermeisters nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

Grundsatzentscheidungen nach Ziff. 1a und 1b sind die Entscheidungen, ob eine Baumaßnahmen oder sonstige Lieferung oder Leistung in Auftrag gegeben werden soll, verbunden mit dem Auftrag an die Verwaltung, die Lieferungen oder Leistungen unter Beachtung der Vergabebestimmungen auszuschreiben oder (soweit zulässig) freihändig zu vergeben.

Vergabeentscheidungen nach Ziff. 2a sind die Entscheidungen nach einer Ausschreibung, auf welches Angebot der Zuschlag erteilt wird.

Ausschreibungen und freihändige Vergaben im Zuständigkeitsbereich von OR, A und GR nach Ziff 1a oder 1b sind ohne Grundsatzentscheidung nicht zulässig.

Hauptsatzung

Anlage

10.1.1.04 (12)

1. a) Grundsatzentscheidungen über Neubau, Umbau und Erweiterung von Hoch- und Tiefbauten, über die Neugestaltung, Umgestaltung und Erweiterung gärtnerischer Anlagen (Bauentschließung , Art der Ausführung)

GR		über	500.000 €
A	über 250.000 €	bis	500.000 €
OR	von 25.000 €	bis	250.000 €
OB		bis	250.000 €
ORR	von 10.000 €	bis	100.000 €

Sonderregelung für die Erweiterung der Messe zusammenhängende städt. Bau- maßnahmen

GR		über	5 Mio. €
A	über 500.000 €	bis	5 Mio. €

1. b) Grundsatzentscheidungen über sonstige Lieferungen und Leistungen

GR		über	200.000 €
A	über 100.000 €	bis	200.000 €
OR	von 25.000 €	bis	100.000 €
OB		bis	100.000 €
ORR	von 5.000 €	bis	50.000 €

Sonderregelung für die Erweiterung der Messe zusammenhängende städt. Bau- maßnahmen

GR		über	5 Mio. €
A	über 500.000 €	bis	5 Mio. €

2. a) Vergabe von Arbeiten, Leistungen, Lieferungen

A		über	250.000 €
OR	von 25.000 €	bis	500.000 €
OB		bis	250.000 €
ORR	von 10.000 €	bis	100.000 €

Sonderregelung für die Erweiterung der Messe zusammenhängende städt. Bau- maßnahmen

GR		über	5 Mio. €
A	über 500.000 €	bis	5 Mio. €

Hauptsatzung

Anlage

10.1.1.04 (12)

2. b) Anerkennung oder Feststellung von Schlussabrechnungen von Baumaßnahmen – i. d. R. innerhalb der Frist nach § 19 GemHVO –

GR		über	1.000.000 €
A	über 250.000 €	bis	1.000.000 €
OR	von 25.000 €	bis	500.000 €
OB		bis	250.000 €
ORR	von 10.000 €	bis	100.000 €

3. Anmietung, Vermietung, Leasing beweglicher Gegenstände, die im Einzelfall jährliche Einnahmen oder Ausgaben zur Folge haben

GR		über	100.000 €
A	über 50.000 €	bis	100.000 €
OR	von 1.500 €	bis	50.000 €
OB		bis	50.000 €
ORR	von 500 €	bis	10.000 €

4. Zustimmung im Einzelfall

- zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben
- zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen
- sowie zur Verwendung der Deckungsreserve

GR		über	250.000 €
A	über 50.000 €	bis	250.000 €
OR	von 5.000 €	bis	50.000 €
OB		bis	50.000 €
ORR	von 500 €	bis	5 000 €

5. Darlehen, Sicherheiten, Bürgschaften

a) Aufnahme und Umwandlung von Krediten (Neuvereinbarung des Zinssatzes, Umschuldungen, Laufzeitverlängerungen u. ä.)

GR		über	5 Mio.€
A	über 1 Mio.€	bis	5 Mio.€
OB		bis	1 Mio.€

b) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtung aus Gewährverträgen, Übernahme von Schuldverpflichtungen u. ä. Rechtsgeschäfte

GR		über	1 Mio. €
A	über 200.000 €	bis	1 Mio. €
OB		bis	200.000 €

Hauptsatzung

Anlage

10.1.1.04 (12)

c) Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbaus und Wohnungsinstandsetzungen – nach gesetzlichen Vorschriften

OB ohne Wertgrenze

6. a) Aufnahme von Kassenkrediten

OB im Rahmen des
Höchstbetrags des
Haushaltes

b) Gewährung von Kassenkrediten an städt. Eigenbetriebe und Sondervermögen

OB ohne Wertgrenze

7. Gewährung von Darlehen

a) nach Richtlinien, die der Gemeinderat erlassen hat

OB ohne Wertgrenze

b) in anderen Fällen

GR		über	200.000 €
A über	50.000 €	bis	200.000 €
OB		bis	50.000 €

8. Erlass und Niederschlagung von Forderungen

GR		über	100.000 €
A über	10.000 €	bis	100.000 €
OB		bis	10.000 €

9. Stundungen

a) von Beiträgen für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke nach § 10 Abs. 10 KAG und § 135 Abs. 4 BauGB

OB ohne Wertgrenze

b) von sonstigen Forderungen

A über 50.000 €

Hauptsatzung

Anlage

10.1.1.04 (12)

OB		bis	50.000 €
----	--	-----	----------

10. Freiwilligkeitsleitungen

a) Einmalige und laufende Zuwendungen, Ausfallgarantien, Ehrengaben – pro Einzelfall –

GR		über	100.000 €
A über	10.000 €	bis	100.000 €
OR von	2.500 €	bis	10.000 €
OB		bis	10.000 €

b) Zuschüsse / Prämien nach den Wohnbauförderrichtlinien, die der Gemeinderat erlassen hat

OB	ohne Wertgrenze
----	-----------------

11. Personalwesen

Die betragsmäßigen Zuständigkeitsgrenzen nach Ziff. 10 gelten auch für das Personalwesen

a) Genehmigung von Stellenvermehrungen außerhalb des Stellenplanes des laufenden Jahres unter Beachtung von § 82 Ab. 3 GemO

GR	Arbeitnehmer ab EG 12
A	Beamte A1-A10
	Arbeitnehmer EG 1-11

b) Genehmigung von Stellenanhebungen außerhalb des Stellenplanes des laufenden Jahres unter Beachtung von § 82 Abs. 3 GemO

GR	Arbeitnehmer ab EG 14
A	Beamte A8-A10
	Arbeitnehmer EG 12 und 13
OB	Beamte A1-A7
	Arbeitnehmer EG 1-11

Hauptsatzung

Anlage

10.1.1.04 (12)

**c) Beamte:
Ernennung, Einstellung, Freistellung, Versetzung und Entlassung**

GR	ab A14 oder sonstige leitende Beamte
A	A11 bis A 13 + Genehmigung Altersteilzeit vor dem 60. Lebensjahr ab Bes.Gr. A12
OB	bis A10, sowie Dienstanfänger und Beamtenanwärter; für alle Beamten mit Ausnahme der leitenden Beamten; Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit + Anstellung; Versetzung in den Ruhestand auf Antrag; Versetzung auf Antrag; Entlassung auf Antrag; Regelung von Freistellungen und Teilzeitbeschäftigungen nach dem Beamtenrecht; für alle Beamten: Entscheidung über Zulagen nach dem BBesG

**d) Arbeitnehmer:
Einstellung, Höhergruppierung, Vergütungsregelung, Arbeitgeberkündigungen**

GR	ab EG 14 und sonstige leitende Arbeitnehmer
A	EG 12 und 13 sowie Altersteilzeit vor dem 60. Lebens- jahr ab EG 12
OB	bis EG 11 sowie Auflösungsverträge, mit Ausnahme der leitenden Arbeitnehmer
OR	EG 6 bis 8

**e) Praktikanten, Volontäre, Auszubildende und andere in der Ausbildung stehende
Personen: Einstellung, Entlassung, Vergütungsregelung und dergleichen**

OB	ausschließlich
----	----------------

12. Liegenschaftswesen

**a) Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und
grundstücksgleichen Rechten**

GR		über	500.000 €
A über	50.000 €	bis	500.000 €

Hauptsatzung

Anlage

10.1.1.04 (12)

OR von	5.000 €	bis	50.000 €
OB		bis	50.000 €

b) Ausübung der gesetzlichen und vertraglichen Vorkaufs-, Wiederkaufs- und Ankaufsrechte sowie Verzicht auf gesetzliche Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch

GR		über	500.000 €
A über	50.000 €	bis	500.000 €
OR von	5.000 €	bis	50.000 €
OB		bis	50.000 €

c) Rangrücktrittserklärung

OB ausschließlich

d) Anmietung, Anpachtung, Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken, sowie von sonstigem beweglichem und unbeweglichem Vermögen

GR		über	100.000 €
A über	50.000 €	bis	100.000 €
OR von	1.500 €	bis	50.000 €
OB		bis	50.000 €
ORR von	500 €	bis	10.000 €

e) Wahrnehmung städt. Wohnungsbelegungsrechte

OB ausschließlich

13. Veräußerung von beweglichem Vermögen

GR		über	200.000 €
A über	50.000 €	bis	200.000 €
OR von	5.000€	bis	50.000 €
OB		bis	50.000 €
ORR von	1.000€	bis	10.000 €

14. Rechtsangelegenheiten

a) Führung von Rechtsstreiten und Abgabe von Schuldanerkenntnissen bei einem Streitwert von ...€im Einzelfall

Hauptsatzung

Anlage

10.1.1.04 (12)

GR		über	200.000 €
A über	80.000 €	bis	200.000 €
OB		bis	80.000 €

b) Abschluss von Vergleichen

aa) Bei der Geltendmachung eigener Forderungen bei einem Nachgeben von ...€im Einzelfall

GR		über	200.000 €
A über	80.000 €	bis	200.000 €
OB		bis	80.000 €

bb) Bei der Abwehr fremder Forderungen bei eigener Vergleichssumme von ...€im Einzelfall

GR		über	200.000 €
A über	80.000 €	bis	200.000 €
OB		bis	80.000 €

15. Angelegenheiten nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

a) der Beschluss über die Aufstellung von Bauleitplänen nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie Satzungsbeschlüsse nach 10 BauGB GR

b) der Beschluss über Bebauungsplanentwürfe und deren Begründungen A

c) die Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde zu:

aa) Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des OB

Bebauungsplanes nach § 36 Abs. 1,

bb) Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) OB

Ausnahme:

wenn es sich im Einzelfall um Angelegenheiten handelt, die für das Gebiet des Bebauungsplanes oder für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung sind, A

d) Entscheidung über das Einvernehmen der Stadt bei Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB), A

e) Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB, OB

f) Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 und 4 BauGB

aa) wenn die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich ist, A

bb) wenn die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde nicht erforderlich ist OB

Hauptsatzung

Anlage

10.1.1.04 (12)

g) Anhörung zu baulichen Maßnahmen des Bundes und der Länder (§ 37 BauGB und § 69 LBO)	OB
h) Erschließungsrecht und Erschließungsbeitragsrecht	
aa) Entscheidungen über den Abschluss von Erschließungsverträgen und Vereinbarungen über die Ablösung des Erschließungsbeitrags bei einem Wert bis zu 50.000 €	OB
bis zu 250.000 €	A
darüber hinaus	GR
bb) Entscheidungen über die planabweichende Herstellung von Erschließungsanlagen und Beschluss nach § 125 Abs. 3 BauGB	A
cc) Entscheidungen nach § 130 Abs. 2 BauGB (Abschnitte von Erschließungsanlagen, Erschließungseinheiten)	GR
i) die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (mit Ausnahme des Satzungsbeschlusses) nach §§ 136 – 171 Bau GB	A
j) Beschluss nach § 140 Abs. 2 und § 142 Abs. 3 BauGB (Sanierungssatzung)	GR
k) die Entscheidung über den Erlass eines Baugebotes nach § 176 BauGB, eines Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebotes nach § 177 BauGB oder eines Abbruchgebotes nach § 179 BauGB,	A
l) Entscheidungen in Planfeststellungsverfahren für überörtliche Planungen (§ 38 BauGB),	
aa) sofern Bedenken geltend gemacht werden	GR
bb) sofern keine Bedenken geltend gemacht werden	OB
m) Stellungnahme zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)	
aa) sofern Bedenken geltend gemacht werden,	GR
bb) sofern keine Bedenken geltend gemacht werden	OB
n) das Einvernehmen zur Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 und 2 BauGB,	OB
o) der Antrag auf Zurückstellung von Anträgen zur Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 15 Abs. 1 und 2 BauGB,	A
p) Angelegenheiten von Sanierungsvorhaben nach dem BauGB, Aufstellung von Kosten- und Finanzierungsübersichten (§ 149 BauGB)	A
q) Erklärung über den Abschluss der Sanierung für einzelne Grundstücke (§ 163 BauGB)	OB
r) Entscheidungen nach § 169 (1) Nr. 5 BauGB für genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge innerhalb eines städtebaulichen	OB

Hauptsatzung

Anlage

10.1.1.04 (12)

Entwicklungsbereiches bei Sanierungen

s) die Entscheidung über den Erlass eines Pflanzgebotes nach § 178 BauGB OB

16. Angelegenheiten nach der Landesbauordnung (LBO)

a) Einwendungen der Stadt zu Bauvorhaben als Angrenzer nach der LBO, OB

b) Ablösung von Stellplätzen nach der LBO, A

c) Zustimmung zur Herstellung von Stellplätzen außerhalb eines Bau-
grundstücks OB

- Abkürzungserklärung – Organe:

GR = Gemeinderat

A = Ausschuss

OR = Ortschaftsräte Ailingen, Ettenkirch, Kluftern

ORR = Ortschaftsrat Raderach

OB = Oberbürgermeister